

14. GERSBACH-Lunch vom 28. Januar 2010

Das neue Mehrwertsteuergesetz gilt seit 1. Januar 2010

Was hat sich geändert ?

Was müssen Sie jetzt unternehmen ?

Zusammenfassung der Referate von Gabriele Gersbach, Rechtsanwältin, eidg. dipl. Steuerexpertin, und Dr. Hans-Ulrich Gersbach, eidg. dipl. Steuerexperte

Ausgangslage

Das Grundprinzip bleibt gleich wie unter dem alten Mehrwertsteuergesetz : Die Mehrwertsteuer ist letztlich eine Konsumsteuer. Diese Konsumsteuer wird aber nicht beim Konsumenten erhoben, sondern bei den steuerpflichtigen Unternehmen. Diese belasten ihre Verkäufe mit der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und nehmen mit der Mehrwertsteuer (Vorsteuer) belastete Rechnungen ihrer Lieferanten entgegen. Die steuerpflichtigen Unternehmen liefern dem Fiskus (der Eidgenössischen Steuerverwaltung, EStV) die Differenz zwischen der

Umsatzsteuer und der Vorsteuer einer bestimmten Periode ab. Vom Grundsatz her sollte bei den steuerpflichtigen Unternehmen keine Steuerbelastung stattfinden, auch das war beim alten MWStG so. Die MWSt wird immer noch im Selbstveranlagungsverfahren erhoben, das heisst : Die Steuerverwaltung macht nichts, die steuerpflichtige Unternehmung muss alles selber machen, mit dem entsprechenden Risiko, wenn Fehler passieren. An diesem Ort sind nun mit dem neuen MWStG wichtige Änderungen eingeführt worden.

Ziel des neuen Gesetzes

Es soll die Rechtsunsicherheit beseitigt werden, welche vor allem auch durch das Selbstveranlagungsverfahren verursacht wird. Es soll eine Vereinfachung in der Handhabung des Gesetzes erreicht und mehr Transparenz und mehr 'Kundenorientierung' hergestellt werden.

Es ändert sich nichts bei den Steuersätzen (aktuell 7.6 %, 3.6 %, 2.4 % und 0% ; ab 2011 8 %, 3.8 %, 2.5 % und 0%). Es ändert sich praktisch nichts bei den Ausnahmen (die Ausnahmen werden nicht abgeschafft, sondern sogar leicht ausgedehnt). Die von der Steuer ausgenommenen Umsätze müssen zwar nicht versteuert werden, für diese Umsätze können aber auch keine Vorsteuern als Abzug von der Steuerlast geltend gemacht werden.

Was ist neu im neuen MWStG ?

Es gilt neu das Saldoprinzip, das heisst, die steuerpflichtigen Unternehmen werden nur noch auf dem zu bezahlenden Saldo der Umsatzsteuer minus der Vorsteuer belangt. Dies bringt eine wesentliche Verbesserung für die steuerpflichtigen Unternehmen. Das Verfahren wendet sich ab von der reinen Selbstveranlagung. Es gibt eine Reihe von Begriffsdefinitionen, welche Klarheit schaffen. Das Gesetz ist neu und vor allem besser gegliedert als das alte.

Die Steuerpflicht ist neu geregelt : Alle Unternehmen sind steuerpflichtig. Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt in Selbstständigkeit, und dies zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus Leistungen macht, der ist aus der Sicht der MWSt ein Unternehmen. Ein Unternehmen kann sich von der Steuerpflicht befreien lassen, sofern der jährliche Umsatz weniger als CHF 100'000.00 beträgt (Sportvereine weniger als CHF 150'000.00). Ein Unternehmen kann auf die Befreiung verzichten und sich weiterhin dem Regime der MWSt unterstellen. Wenn ein Unternehmen neu anfängt, und in der Aufbauphase keine Umsätze erzielt, dann kann dieses Unternehmen trotzdem alle Vorsteuern von der Steuer abziehen (dadurch bekommt das Unternehmen jeweils eine Vergütung der Vorsteuern von der EStV). Beginn und Ende der Steuerpflicht sind fast gleich wie im alten Gesetz : Aber es kann niemand mehr

aus dem Register gestrichen werden gegen den eigenen Willen.

Im neuen Gesetz gibt es zwar den Begriff 'Eigenverbrauch' noch, der Eigenverbrauch stellt indessen keinen eigenständigen Steuertatbestand mehr dar. Der baugewerbliche Eigenverbrauch ist gestrichen worden. Wer aber die Bedingungen des Eigenverbrauches erfüllt, der oder die muss die Vorsteuern entsprechend kürzen. Auch aus diesem Grund gibt es ein völlig neues Abrechnungsformular. So stellen Geschenke an das Personal (Gratiswaren, Benutzung Geschäftsfahrzeug für private Zwecke als Beispiele) klassische Eigenverbrauche dar. Solche 'Geschenke' an das Personal sind bis CHF 500.00 pro Person und Jahr ohne Konsequenz. Wird diese Grenze überschritten, dann müssen wegen diesem Eigenverbrauch die Vorsteuern entsprechend gekürzt werden.

Ebenfalls neu ist, dass der Vorsteuerabzug auf den Verpflegungskosten zu 100% und nicht mehr nur zu 50% abgezogen werden kann. sofern diese Verpflegung für geschäftliche Zwecke verwendet wird.

Spenden an eine steuerpflichtige Person führen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs, Subventionen hingegen schon (wie unter dem alten Gesetz).

Neu ist auch, dass gemäss dem neuen Gesetz die steuer-

pflichtigen Unternehmen eine verbindliche Auskunft über eine Steuersituation im Bereich der MWSt verlangen können, sie können auch eine verbindliche Kontrolle der MWSt-Abrechnungen durch die EStV verlangen. Im neuen Gesetz ist auch geregelt, unter welchen Bedingungen eine Abrechnung definitiv und gegenseitig (Unternehmen und EStV) als abgeschlossen gilt.

Was müssen die steuerpflichtigen Unternehmen jetzt tun?

Die Unternehmen müssen die in der Broschüre 'MWST Übergangsinformation 01' abgebildeten Abrechnungsformulare so rasch als möglich ansehen. Sie müssen prüfen, ob ihre Buchhaltungssoftware die neuen Abrechnungsformulare überhaupt bedienen kann. Allenfalls muss die Buchhaltung angepasst werden. Ebenfalls müssen die Unternehmen ihre Lohnbuchhaltungen sofort ansehen und prüfen, ob diese Software die Bedingungen der Ziffer 2.3.2 der Broschüre erfüllen kann. Wenn nicht, dann sind Anpassungen im Lohnprogramm noch vor der ersten Lohnabrechnung vorzunehmen. Es gilt nämlich neu, dass alle Leistungen an das Personal, welche im neuen Lohnausweis deklariert werden müssen, entgeltliche Leistungen darstellen. Solche Leistungen stellen Eigenverbrauch dar und führen zur Kürzung der Vorsteuer.

Die erwähnte Broschüre kann auch auf der Webseite der HA MWSt heruntergeladen werden.

Bis am 31. März 2010 müssen die Unternehmen entscheiden, ob sie sich von der Steuerpflicht befreien lassen wollen oder nicht. Sie müssen ebenfalls entscheiden, ob sie die Abrechnungsart wechseln wollen (von der Abrechnungsart 'vereinbarte Entgelte' zur Abrechnungsart 'vereinnahmte Entgelte' und umgekehrt). Sie müssen es der HA MWSt melden, wenn sie die Abrechnungsmethode ändern wollen

Empfehlungen :

Rechnungen sollten wie bisher vollständig erstellt werden. Erst wenn eine neue freiere Praxis bestätigt ist, kann man den Aufwand reduzieren.

Rechnungen von Lieferanten mit allen Details verlangen, mit der gleichen Begründung wie oben. Ausfuhrdokumente wie bisher verlangen und aufbewahren.

Abrechnung wie bisher korrekt vornehmen, auf den neuen

Die Pflichten im neuen Gesetz

Die steuerpflichtigen Unternehmen müssen die Abrechnungen erstellen (vierteljährlich, halbjährlich). Sie müssen die Buchhaltungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften führen. Sie müssen einmal im Jahr die Umsatzabstimmung des vergangenen Jahres vornehmen. Korrekturen von nachträglich gefundenen Fehlern müssen gemacht werden. Die Aufbewahrungspflichten sind zu erfüllen.

(von der Abrechnungsmethode 'effektive Abrechnung' zur Saldosteuermethode und umgekehrt). Sie müssen entscheiden, ob sie neu ausgenommene Umsätze versteuern wollen oder nicht (optieren).

Unternehmen, welche bisher nicht steuerpflichtig waren, und im 2010 den Umsatz von CHF 100'000.00 voraussichtlich nicht erreichen, müssen nichts tun, sofern sie nicht auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichten wollen. Wollen sie sich der Besteuerung unterstellen, müssen sie die verschiedenen Wahlmöglichkeiten abwägen und sich dann schriftlich an die HA MWSt wenden. Ein Unternehmen, welches im 2009 die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreicht hat, muss sich gemäss Art 14 MWStG der Steuerpflicht unterstellen. Unternehmen, welche im 2010 neu anfangen oder die Geschäftstätigkeit ausweiten, müssen gemäss dem gleichen Artikel im MWStG prüfen, sie die Umsatzgrenze in den folgenden zwölf Monaten erreichen. Ist dies der Fall, dann müssen diese Unternehmen sich sofort bei der HA MWSt als steuerpflichtig anmelden. Auch im neuen MWStG können Unternehmen die die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllten, rückwirkend im Register der Steuerpflichtigen eingetragen werden. Dies kann zu Schwierigkeiten führen, wenn bereits Rechnungen ohne MWSt-Ausweis erstellt worden sind.

Abrechnungsformularen. Umsatzabstimmungen schon jetzt so vorbereiten, dass die Buchhaltung die Abstimmung unterstützt. Die Buchhaltungssoftware anpassen (Kontenplan, MWSt-Schlüssel oder -Code). Umstellungen in der Abrechnungsart und Abrechnungsmethode im Detail prüfen und dann entscheiden, wenn die Vorteile und Nachteile aller Varianten klar sind.

Gersbach & Gersbach
Aktiengesellschaft für Steuern Recht
Treuhand
Husmatt 2
Postfach 5204
5405 Baden 5 Dättwil

Telefon 056 493 37 30
Fax 056 493 37 77
www.gersbachundgersbach-ag.ch